

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/24 2005/04/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31985L0337 UVP-RL Art1 Abs2;

61996CJ0081 Burgemeester Haarlemmerliede Spaarnwoude VORAB;

62002CJ0201 Delena Wells VORAB;

EURallg;

UVPG 2000 §1 Abs2;

UVPG 2000 §2 Abs3;

UVPG 2000 §3 Abs6;

Rechtssatz

Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40), die durch das UVP-G gemäß dessen § 1 Abs. 2 umgesetzt wird, handelt es sich bei einer Genehmigung um die Entscheidung der zuständigen Behörde, auf Grund der der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Dazu hat der EuGH ausgesprochen, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, im Einzelfall anhand der anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts festzustellen, ob es sich bei einem behördlichen Akt um eine Genehmigung im Sinn der zitierten Richtlinienbestimmung handelt (Hinweis etwa auf das Urteil vom 18.6.1998 in der Rs C-81/96, Burgemeester en wethouders van Haarlemmerliede en Spaarnwoude u.a., Slg. 1998, I-3923, Randnr. 20), wobei in einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (Hinweis Urteil vom 7.1.2004 in der Rs C-201/02, Delena Wells, Slg. 2004, I-723, Randnr. 52 u 53).

Gerichtsscheidung

EuGH 62002J0201 Delena Wells VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040044.X02

Im RIS seit

31.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at